



---

# **Bologna-Prozess, Notifizierung der Studiengänge und Akkreditierung**

**Sitzung Arbeitsgruppe Notifizierung von DARL, FBT  
und Architektenkammern**

**Wiesbaden, den 2. Juli 2010**

Dr. Tillman Prinz

Bundesarchitektenkammer

---

## **Bologna-Prozess, Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie, Zukunft**

- 1. Der Bologna-Prozess**
- 2. Die Berufsanerkennungsrichtlinie**
- 3. Lösungsansatz für die Zukunft**

# 1. Bologna-Prozess



BUNDESARCHITEKTENKAMMER

## Hintergrund

- Bologna-Erklärung vom Juni 1999 ursprünglich eine politische Erklärung ohne rechtliche Qualität
- Politische Willensbekundung, auch BA-Absolventen „einen“ nicht näher spezifizierten „Zugang zum Arbeitsmarkt“ zu eröffnen
- Bologna-Erklärung trifft für sich genommen keine Aussage zur Berufsqualifizierung der BA-Absolventen
- Zielt vorrangig auf Verbesserung der Vergleichbarkeit der Studiengänge durch Modularisierung in BA und MA

# 1. Bologna-Prozess



BUNDESARCHITEKTENKAMMER

## Folgen

- In der Folge von Bologna in Deutschland Umstellung der Diplom- Studiengänge auf BA und MA – 3+2, 4+1
- Probleme entstehen durch Beschränkung des Zugangs zu MA-Studiengängen
- Konsequenz: Absenkung des Ausbildungsniveaus im Vergleich zu Diplom-Studiengängen
- Alternative zu deutschem Weg möglich – integrierte Studiengänge über 5, in einigen EU-MS sogar über 6 Jahre (Bp. Frankreich, Rumänien), mit integrierter Modularisierung in BA und MA

## 2. Berufsamerkennungsrichtlinie



BUNDESARCHITEKTENKAMMER

### Hintergrund

- Architektenrichtlinie 85/384/EWG ist in der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen aufgegangen (BARL)
- Richtlinie war bis 20. Oktober 2007 umzusetzen
- Richtlinie zielt auf Verbesserung der beruflichen Mobilität in der EU durch automatische Anerkennung der Studienabschlüsse
- Relevanz vor allem bei grenzüberschreitender Migration von Absolventen bzw. Architekten

## 2. Berufsamerkennerungsrichtlinie



BUNDESARCHITEKTENKAMMER

### Wirkung

- Richtlinie ermöglicht die automatische Anerkennung der Studienabschlüsse
- Voraussetzung dafür nach Art. 46 sind
  - Mindestens vier Jahre Vollzeitstudium
  - Curriculum enthält die inhaltlichen Vorgaben des Art. 46 – 11 Kriterien als Grundlage
- Alle neuen oder im Zuge von Bologna auf 3+2 oder 4+1 umgestellten Studiengänge müssen der EU-Kommission notifiziert werden

## 2. Berufsamerkennungsrichtlinie



BUNDESARCHITEKTENKAMMER

### Notifizierung (1)

- Hochschule/Universität gibt Unterlagen zu notifizierendem Studiengang an nationalen Koordinator für die Umsetzung der Richtlinie – im BMWi Herr Dr. Zillmann, für Länder Herr Elzer aus dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
- Gleichzeitige Information der Kultusministerien über Notifizierung sinnvoll, aber nicht zwingend
- Erste Prüfung, bei positivem Ergebnis Weiterleitung der Unterlagen über Ständige Vertretung BRD bei der EU an die GD MARKT der EU-Kommission

## 2. Berufsamerkennerungsrichtlinie



BUNDESARCHITEKTENKAMMER

### Notifizierung (2)

- Dort interne Vorprüfung und Vorlage an Gruppe der nationalen Koordinatoren zur Entscheidung
- „Notleidende“ Fälle werden in der Untergruppe Architektur der Gruppe der nationalen Koordinatoren behandelt
- Bei erfolgreicher Notifizierung Aufnahme in Liste der automatisch anzuerkennenden Studiengänge in Anhang V.7
- Vgl. zum Verfahren Mitteilung MARKT D/953/1/2008-DE, zum Prüfverfahren der KOM MARKT ARES/S 411524/2/2010-EN

## 2. Berufsamerkennungsrichtlinie



BUNDESARCHITEKTENKAMMER

### Notifizierung (3)

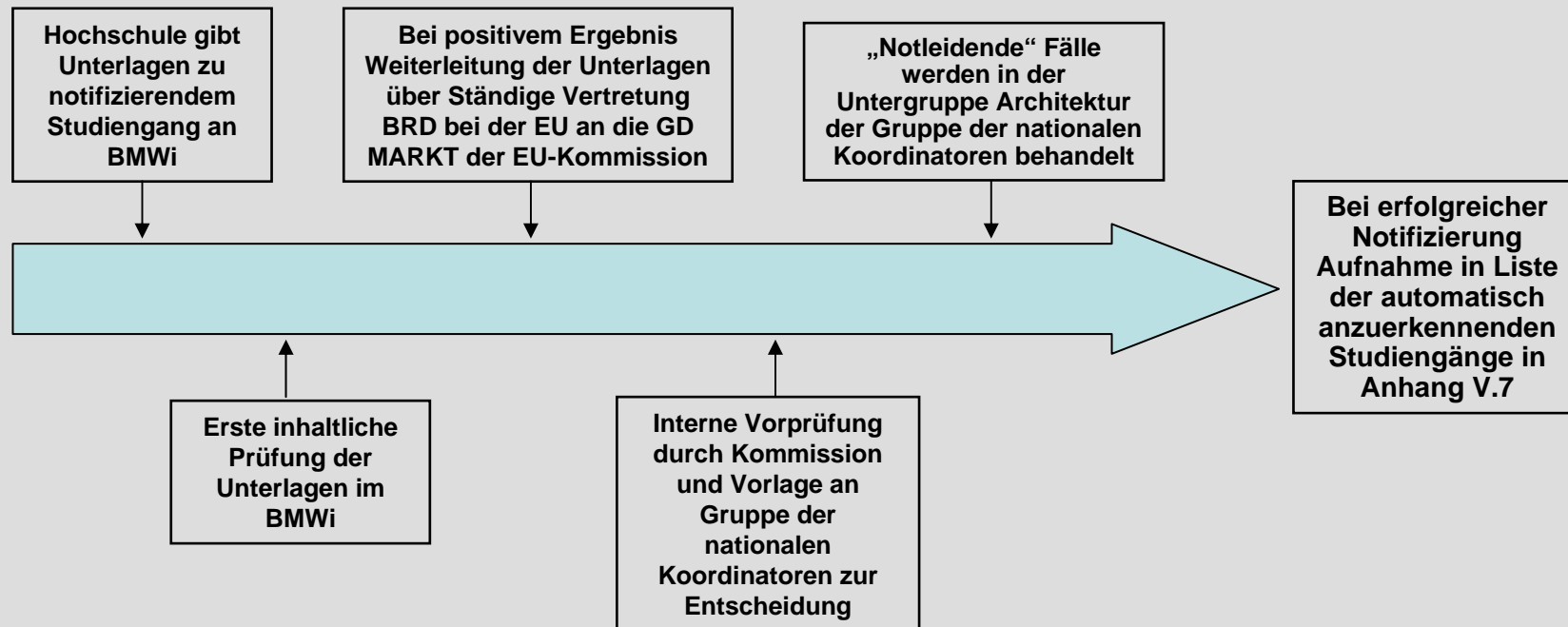
- Zu notifizieren sind alle Voraussetzungen für den vollen Berufszugang der Architekten
- Grund Transparenz bei Migration der Berufsträger
- In Deutschland damit auch die postgraduale zweijährige Berufspraxis, da erst diese – zusammen mit akademischem Abschluss – den Kammerbeitritt ermöglicht
- Klausel ist vom BMWi bereits der Kommission notifiziert worden
- Wortlaut: „Bescheinigung einer zuständigen Architektenkammer über die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen im Hinblick auf eine Eintragung in die Architektenliste.“

## 2. Berufsamerkennungsrichtlinie



BUNDESARCHITEKTENKAMMER

### Notifizierung – Verfahrensschritte



### 3. Lösungsansätze Zukunft



BUNDESARCHITEKTENKAMMER

- Zusammenführen der Vorgaben der BARL bereits bei der Gestaltung der Curricula der Studiengänge bzw. bei Akkreditierung
- Vorgaben der BARL sind sehr allgemein formuliert und lassen genug Raum für Schwerpunktsetzung bzw. Profilierung einzelner Studiengänge
- Vorteile für Absolventen
  - Volle Mobilität der Absolventen in EU durch automatische Anerkennung
  - Sicherung der „Kammerfähigkeit“ dieser Absolventen

## 3. Lösungsansätze Zukunft



BUNDESARCHITEKTENKAMMER

### Fazit

- Bereits bei Akkreditierung sollten zeitliche und inhaltliche Vorgaben des Art. 46 BARL berücksichtigt werden
- Profilbildung einzelner Studiengänge bleibt dabei möglich
- Eine solche Ausbildung ist für Absolventen „zukunftsfest“
  - Wahlmöglichkeit anhand unterschiedlicher Profile der Studiengänge
  - Volle Mobilität der Absolventen in EU durch automatische Anerkennung
  - Sicherung der „Kammerfähigkeit“ dieser Absolventen

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Kontakt:**

**Dr. Tillman Prinz  
Bundesarchitektenkammer  
Askanischer Platz 4  
10963 Berlin  
Tel.: +49.30.26 39 44 0  
prinz@bak.de**

## Abschnitt 8 - Architekt

### *Artikel 46*

#### **Ausbildung der Architekten**

(1) Die Gesamtdauer der Ausbildung des Architekten umfasst mindestens entweder vier Studienjahre auf Vollzeitbasis oder sechs Studienjahre, die zumindest drei Jahre Vollzeitstudium an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung umfassen.

Diese Ausbildung muss mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden. Die Ausbildung muss durch einen Unterricht auf Hochschulniveau erfolgen, der hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet ist; sie muss ferner die theoretischen und praktischen Aspekte der Architekturausbildung in ausgewogener Form berücksichtigen und den Erwerb der folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleisten:

- a) die Fähigkeit zu architektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird;
- b) angemessene Kenntnisse der Geschichte und Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften;
- c) Kenntnisse in den bildenden Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der architektonischen Gestaltung;
- d) angemessene Kenntnisse in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im Allgemeinen und in den Planungstechniken;

# Text Art. 46 BARL



BUNDESARCHITEKTENKAMMER

e) Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung und Verständnis der Notwendigkeit, Gebäude und die Räume zwischen ihnen mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung zu bringen;

f) Verständnis des Architekten für seinen Beruf und seine Aufgabe in der Gesellschaft, besonders bei der Erstellung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen;

g) Kenntnis der Methoden zur Prüfung und Erarbeitung des Entwurfs für ein Gestaltungsvorhaben;

h) Kenntnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung;

i) angemessene Kenntnisse der physikalischen Probleme und der Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes — Schaffung von Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse — zusammenhängen;

j) die technischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um den Bedürfnissen der Benutzer eines Gebäudes innerhalb der durch Kostenfaktoren und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen;

k) angemessene Kenntnisse derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen eingeschaltet werden, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung.

(2) Das Verzeichnis der Kenntnisse und Fähigkeiten in Absatz 1 kann zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden. Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.